

Kurzugutachten

Aktenvernichtungsverfahren

des

Landesvereins für Innere Mission

in Schleswig-Holstein

Eiderheim

Bereichsleitung Werkstatt

nach DSGVO S-H

Zeitpunkt der Prüfung

20. November 2012 bis 12. Mai 2016 (inkl. Bearbeitung nach Rückfragen ULD und gemeinsamer vor-Ort-Besichtigung).

Adresse des Antragstellers

Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein

Eiderheim WfbM

An der Bahn 100

24220 Flintbek

Tel.: (04347) 907-243

Fax.: (04347) 907-260

URL: www.eiderheim.de

Adresse der Sachverständigen

Rechtlicher Gutachter:

Herbert Neumann

Eiderblick 12

24113 Molfsee

Technischer Gutachter:

Peer Reymann

ITQS GmbH

Scharpenmoor 67

22848 Norderstedt

Kurzbezeichnung

Das Verfahren des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein Eiderheim dient der Aktenvernichtung durch Löschung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5 LDSG-SH sowie des § 3 Abs. 4 Ziffer 5 BDSG. Das Verfahren erfüllt die Anforderungen an einen sicheren Lösungsprozess von Akten (Materialbezug gemäß DIN 66399-2, Kap. 4.2: P – Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier)). Das Gutachten beschreibt den Stand Mai 2016.

Detaillierte Bezeichnung

Die Aktenvernichtung ist in zwei Räumen untergebracht, dem Annahme- und Sortierraum sowie dem abgetrennten Schredderraum. Das Verfahren basiert ausschließlich auf physikalischen Aktenvernichtungsfunktionalitäten. Das Eiderheim bietet im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung folgende Verfahren an:

- a) Verfahren A: Sammlung von Akten in Originalgröße / Papierform in Transportbehältern beim Kunden, Transport der verschlossenen Behälter zu den Werkstätten des Eiderheims, Leerung der Behälter, Trennung der unterschiedlichen Wertstoffe (Ordner, Plastikhüllen, Trennblätter, Papier) sowie Aussortierung nicht schredderfähiger Gegenstände durch Mitarbeiter des Eiderheims. Dabei handelt es sich um Menschen mit einer geistigen Behinderung, die weder lesen noch schreiben können. Sofort anschließend Schreddern der Akten mit einem elektrisch betriebenen Schredder, der in einem zweiten, separaten Raum aufgestellt ist. Dieses Verfahren wird für die Vernichtung von Akten bis zum „Schutzbedarf normal“ gemäß DIN 66399-1:2012 Nr.2.11 und Schutzklasse 2 gemäß DIN 66399-1:2012 Nr. 3 empfohlen. Hier bietet es einerseits den Vorteil hoher Sortenreinheit der wiederzuverwertenden Stoffe, andererseits ein berufliches Umfeld für die vom Eiderheim betreuten Menschen.
- b) Verfahren B: Direktanlieferung von Akten durch den Kunden und deren direkte Vernichtung durch Einwurf in den Schredder (ebenfalls durch den Kunden). Dieses Verfahren wird für erhöhte Anforderungen, etwa bei Berufsgeheimnistägern bzw. bei

Akten mit besonders schützenswerten Inhalten, z.B. im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG empfohlen („Schutzbedarf sehr hoch“ gemäß DIN 66399-1:2012 Nr. 2.11 und Schutzklasse 3 gemäß DIN 66399-1:2012 Nr. 3).

Die vorgenannte hohe Sortenreinheit erlaubt eine stoffliche Wiederverwertung der Papierformen und trägt dem Umweltschutzgedanken Rechnung, hat jedoch keinen Einfluss auf die Datenschutzzeigenschaften des zu zertifizierenden Verfahrens.

Die Gestaltung der Auftragsdatenvereinbarung erlaubt (hier nicht zertifizierungsrelevante) Zwischenstufen und Kombinationen der beiden Verfahren, also beispielsweise eine Abholung der Akten in verschlossenen Containern durch Mitarbeiter des Eiderheims beim Auftraggeber, aber deren Öffnung / Leerung / Vernichtung durch den Auftraggeber selbst.

Systemkomponenten

Das untersuchte System „Aktenvernichtung“ basiert auf einem Schreddersystem Untha RS 40-4-S. Es arbeitet mit vier messerbestückten rotierenden Walzen, die durch entsprechende Gegenstücke ein Zerreißen des eingeführten Materials bewirken. Das aus dem Trichter zugeführte Material wird mittels eines Schiebers mit variabler Druckkraft an die Walzeneinheit befördert, so dass es zu einer stark unterschiedlichen Zerreißung des Materials kommt. Ein anschließendes Sieb lässt nur ausreichend zerkleinerte Materialien passieren; größere Stücke werden erneut automatisch in den maschineninternen Kreislauf befördert.

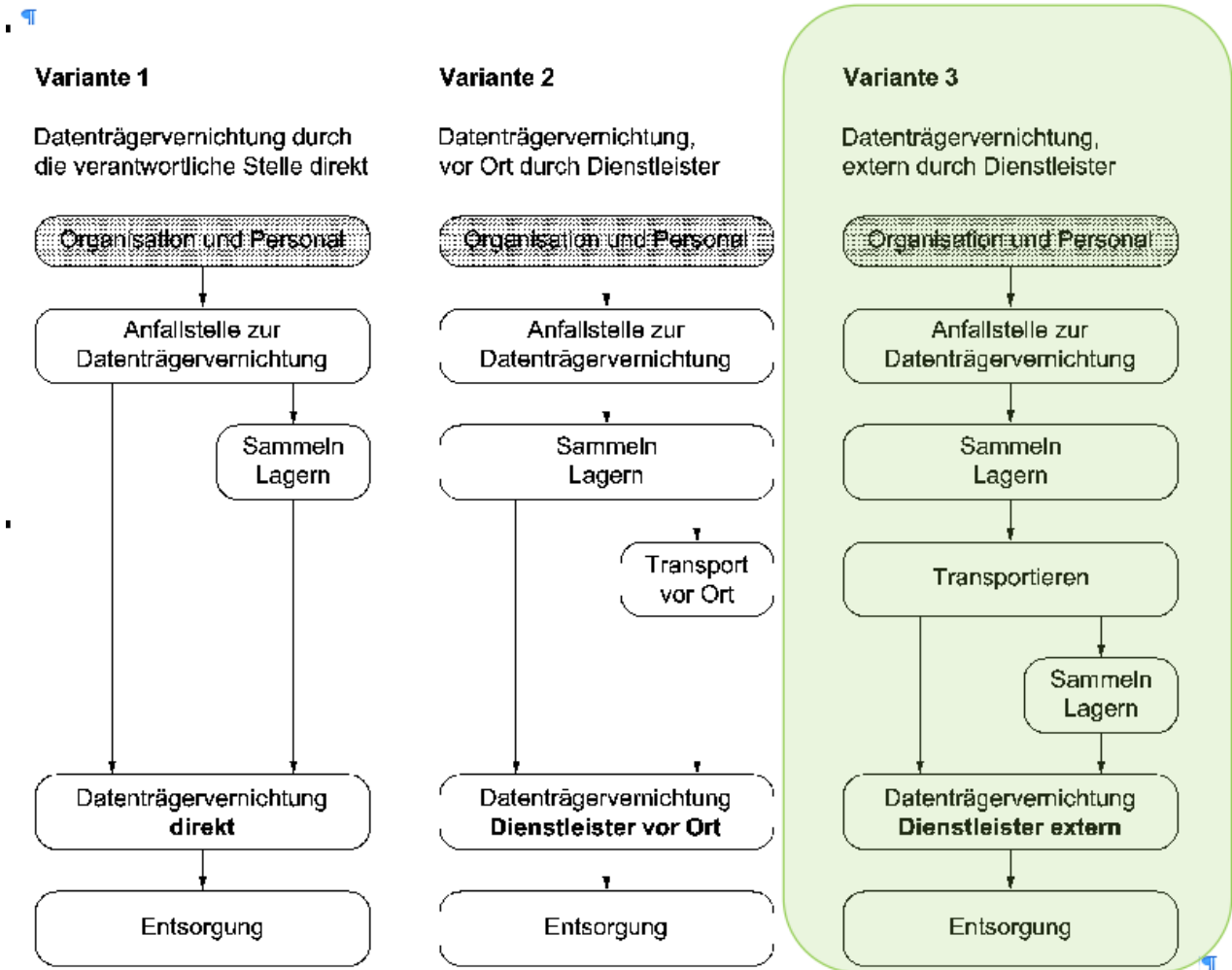
Der Vernichtungsvorgang ist abgeschlossen, wenn das Material durch das 20mm-Sieb gefallen, mittels Luftstrom in den Wertstoffcontainer verbracht und verpresst worden ist.

Die anschließende Verwendung des Schreddermaterials als Rohstoff für das Papierrecycling ist dann datenschutzrechtlich unbedenklich.

Zweck und Einsatzbereich

Der Zweck und Einsatzbereich des Verfahrens ist das Löschen von Daten im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5 des LDSG und § 3 Abs. 4 Ziffer 5 des BDSG. Dies beinhaltet die Vernichtung von Akten in Papierform. Das Verfahren ist sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich einsetzbar.

Modellierung des Datenflusses



Quelle: DIN 66399-3, relevant hier: Variante 3

Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 2.0

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Verfahren A

Zusammenfassend lässt sich das Verfahren A des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein Eiderheim als geeignet und transparent bewerten.

Die zu vernichtenden (papierenen) Unterlagen werden in gesicherter Form beim Auftraggeber abgeholt, hinsichtlich Transportbehältnis und Menge (Gewicht) erfasst, sortenrein von Fremdstoffanteilen (Aktenordner, Trennblätter, Prospekthüllen) befreit und geschreddert. Neben der hohen Sortenreinheit der Recyclingmaterialien (Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit) trägt dieses Verfahren zur Eingliederung behinderter Menschen in das Berufsleben bei.

Damit ist das Verfahren für personenbezogene Daten (§3 Abs. 1 BDSG, §2 Abs. 1 LDSG-SH) – Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 3 geeignet.

Verfahren B

Hier erfolgt eine einsichtnahmefreie Vernichtung der Akten direkt durch den Auftraggeber. Das Schreddergut wird vom Auftraggeber eigenhändig in die Schredderanlage eingeworfen.

Aufgrund der Nichteinsichtnahmemöglichkeit sowie der Möglichkeit, bei Ausfall der Anlage noch nicht vernichtete Materialien wieder in den Einflussbereich des Auftraggebers zu verbringen, ist bei Verwendung der entsprechend engmaschigen Siebeinsätze (hier: 20mm) und die Vermischung/Verpressung eine Vernichtung nach Schutzklasse 3, Sicherheitsstufe 4 umgesetzt, das Verfahren ist damit auch zur Vernichtung besonderer Datenarten entsprechend §3 Abs. 9 BDSG geeignet.

Entsprechende Arbeitsanweisungen sowie geschultes Personal des Eiderheims unterstützen die sichere Vernichtung unter Einsatz des Schreddersystems Untha RS 40-4-S.

Siebeinheit

Abhängig von der Größe der Durchlässe in der Siebeinheit am Ausgang des Schredders sind die Sicherheitsstufen P3 (30 mm Siebeinheit) bzw. P4 (15mm oder 20mm Siebeinheit) erreichbar. Im Eiderheim wird ausschließlich ein Siebeinsatz mit einer Durchlassgröße von 20mm verwendet. Bereits hier bestehen keine Risiken einer Wiederherstellung der papierenen Akten. Durch die weiteren Rahmenbedingungen (Verwirbelung durch Absaugung, Verblasen des geschredderten Materials in einen Entsorgungscontainer mit anschließender Pressung, Entleerung und Vernichtung in getrennten, geschlossenen Bereichen) ist eine weitere Erhöhung der Sicherheit gegeben.

Schutzbedarf

Der Kunde selbst hat den notwendigen Schutzbedarf unter Beachtung der einschlägigen Norm DIN 66399:2012-10, BSI-TL-3420, DIN EN 15713:2009 sowie strafrechtlicher und berufs-/aufgabenspezifischer Normen (u.a. §203 StGB) zu definieren.

Die Transportbehälter sind mit sicheren Verriegelungen (Vorrichtungen sogar für kundeneigene Schlösser) ausgestattet und werden während des Be- und Entladevorganges durch Eiderheim-Mitarbeiter beaufsichtigt, so dass ein Diebstahl ungeschredderten Materials nur mit erheblicher krimineller Energie möglich ist. Eine Vernichtung erfolgt taggleich, nachts sind die LKW auf dem verschlossenen Firmengelände abgestellt.

Besonderheiten

Die Container des Eiderheims werden mit individuellen Schließungen versehen. Eine Inaugenscheinnahme diverser Container ließ keine identischen Kennungen der Schließung erkennen. Zweitschlüssel werden ausschließlich bei der Betriebsleitung des Eiderheims vorgehalten.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass durch brachiale Gewaltanwendung ein Container geöffnet werden kann. Empfehlenswert ist daher, durch den Kunden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu

treffen, etwa durch Vermeidung der Aufstellung von Containern in Bereichen, die unbeobachtet sind.

Somit obliegt die Aufstellung der Container den organisatorischen Anforderungen an ein Sicherheitskonzept der Auftraggeber. Diese Notwendigkeit ist in einer zusammen mit der GDD jüngst aktualisierten Broschüre zur Akten- und Datenträgervernichtung (3. Auflage) aufgeführt. Diese Broschüre sowie ein Vertragsmuster zur Auftragsdatenverarbeitung wird bei Bedarf auch Kunden des Eiderheims zur Verfügung gestellt.

Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Die Vernichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Weisungsberechtigungen der Auftraggeber auf wirksame Art und Weise, so dass die Anforderungen an die Löschung personenbezogener Daten erfüllt werden.

Da einem Auftraggeber eine beliebige Anzahl Container zur Verfügung gestellt wird, ist es der verantwortlichen Stelle leicht möglich, die eigene Organisation zur Entsorgung sensibler Akten so zu gestalten, dass an allen Arbeitsplätzen ohne lange Wege Möglichkeiten zur sicheren Entsorgung von zu vernichtenden Akten vorhanden sind. Eine unsichere „Zwischenlagerung“ von zu entsorgendem Material aus Gründen der Bequemlichkeit auf bzw. unter dem Schreibtisch, oder in einem Karton im Schrank am jeweiligen Arbeitsplatz durch den Mitarbeiter ist somit vermeidbar.

Weiterhin ist die Präsenz der Container selbst ein den Datenschutz förderndes Mittel. Als tragende Säule zur Förderung von Datenschutz und Datensicherheit ist die Sensibilisierung von Personen zu benennen, die aufgrund des Vorhandenseins eines Containers zur Aktenvernichtung an die Sinnhaftigkeit dieser Funktion erinnert werden.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt im Rahmen der durchgeführten Prüfung für das Datenschutz-Gütesiegel den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gemäß dem zugrunde gelegten Anforderungskatalog des ULD-SH entspricht.

Molfsee, den 12.05.2016

gez. Herbert Neumann (rechtlicher Sachverständiger)

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt im Rahmen der durchgeführten Prüfung für das Datenschutz-Gütesiegel den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gemäß dem zugrunde gelegten Anforderungskatalog des ULD-SH entspricht.

Norderstedt, den 12.05.2016

gez. Peer Reymann (technischer Sachverständiger)